



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg • Postfach 10 57 60 • 69047 Heidelberg

Rundschreiben-Nr.: ...8/2009
Verteiler: 01,03M,04

(Bitte bei Antwort angeben)	Abteilung/Sachbearbeiter(in)	Telefon-Durchwahl	Datum
	5.2/Fr. Kunkel	0 62 21/54-2185	22.06.2009

Dienstaufgabenbeschreibung für Akademische Mitarbeiter/innen Rundschreiben Nr. 3/2008 vom 23.01.2008

Anlage: Liste der Mitarbeiter/innen, für die noch eine Dienstaufgabenbeschreibung zu erstellen ist

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt, beinhaltet das am 24.11.2007 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG) u.a. Änderungen des Landeshochschulgesetzes (LHG) und der Landeslehrverpflichtungsverordnung (LVVO). Über eine für den Personalbereich wesentliche Änderung, nämlich die Verpflichtung, zukünftig für alle Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Dienstaufgabenbeschreibung zu erstellen, aus der sich der konkrete Umfang der Lehrverpflichtung ergibt, hat das Personaldezernat bereits durch Rundschreiben Nr. 3/2008 vom 23.01.2008 informiert und darauf hingewiesen, dass zum einen ab sofort bei Neueinstellungen und Weiterbeschäftigungen gleichzeitig mit dem Einstellungs- bzw. Weiterbeschäftigungsantrag eine entsprechende Dienstaufgabenbeschreibung vorzulegen ist und zum anderen für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelungen bereits vorhandene Personal innerhalb der nächsten zwei Jahre eine Dienstaufgabenbeschreibung zu fertigen und der Personalabteilung vorzulegen ist.

Nachdem die zweijährige „Schonfrist“ für das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits vorhandene Personal im November 2009 abläuft und für eine Vielzahl von Mitarbeiter/innen eine Dienstaufgabenbeschreibung noch nicht vorgelegt wurde, möchten wir heute nochmals an dieses Erfordernis erinnern und darum bitten, die Erstellung der Dienstaufgabenbeschreibungen nun sehr zügig in Angriff zu nehmen und diese der Personalabteilung bis spätestens

31.08.2009

vorzulegen.

Die Erstellung einer Dienstaufgabenbeschreibung ist nicht erforderlich für Akademische Mitarbeiter/innen, denen die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt ist. Für diesen Personenkreis ist die Lehrverpflichtung in der LVVO ausdrücklich auf 4 bzw. 6 LVS (bei einer Ganztagsbeschäftigung) festgelegt.

Ausnahmsweise muss aber für diese Mitarbeiter/innen aber eine Dienstaufgabenbeschreibung erstellt werden, wenn sie aus Studiengebühren finanziert werden. Bei einer Finanzierung aus Studiengebühren besteht eine erhöhte Lehrverpflichtung, die dann in einer Dienstaufgabenbeschreibung festzulegen ist.

Es bedarf ferner keiner Dienstaufgabenbeschreibung für Akademische Mitarbeiter/innen, die aus Drittmitteln finanziert werden.

Darüber hinaus ist für alle unbefristet und alle befristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiter/innen eine Dienstaufgabenbeschreibung zu erstellen.

Die Lehrverpflichtung für unbefristet beschäftigte Akademische Mitarbeiter/innen im Beamtenverhältnis richtet sich jeweils nach der Übertragung von Forschungs- und Lehraufgaben:

7 bis 13 LVS, wenn beides zu gleichen Anteilen übertragen wird,
5 bis 12 LVS, wenn überwiegend Forschung übertragen wird,
13 bis 19 LVS, wenn überwiegend Lehraufgaben übertragen werden sowie
20 bis 25 LVS, wenn ausschließlich Lehraufgaben wahrgenommen werden.

Bei den tariflich beschäftigten Akademischen Mitarbeitern/innen (auch befristet beschäftigten) richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses. Bei gleichen Dienstaufgaben wie Beamte ist die gleiche Lehrverpflichtung vorzusehen. Für Funktionsstelleninhaber/innen, die bisher keine Lehre gemacht haben, verbleibt es nach den Vorstellungen der Universität auch zukünftig dabei.

Die Zuständigkeit für den Erlass der Dienstaufgabenbeschreibung wurde vom Rektor gem. § 52 Abs. 1 LHG auf die Dekane übertragen.

In der **Anlage** beigeschlossen finden Sie eine **Liste der Mitarbeiter/innen Ihrer Einrichtung, für die noch eine Dienstaufgabenbeschreibung zu erstellen ist.**

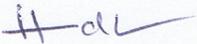
Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Lehrverpflichtung der Mitarbeiter/innen, für die bis zum Ablauf der zweijährigen Frist keine Dienstaufgabenbeschreibung erstellt wird, danach **automatisch 25 Lehrveranstaltungsstunden** beträgt. Gem. § 52 Abs. 1 LHG haben Akademische Mitarbeiter/innen einen Anspruch auf die Erstellung einer Dienstaufgabenbeschreibung. Auch aus diesem Grunde bitten wir, die noch ausstehenden Dienstaufgabenbeschreibungen bis zum o.g. Termin vorzulegen.

Das Formular „Dienstaufgabenbeschreibung“ finden Sie auf der Homepage des Personaldezernates unter www.zuv.uni-heidelberg.de/personal/formulare/.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass zukünftige Änderungen der Dienstaufgaben und der Lehrverpflichtung nur über eine Änderung der Dienstaufgabenbeschreibung möglich sind. Hierzu ist eine neue Dienstaufgabenbeschreibung zu erstellen, in der die Änderungen dokumentiert werden und die dem Personaldezernat vorzulegen ist. Sie wird dann nach Prüfung zu der Personalakte des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin genommen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hundt

Stellvertr. Kanzlerin